

Allgemeine Vertragsbedingungen für Gruppenbuchungen

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter E&P Reisen und Events GmbH (im folgenden E&P genannt) den Abschluss eines Reisevertrages auf Basis der Ausschreibung/des konkreten Angebots an. Diese Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch E&P zustande. Die Annahme erfolgt schriftlich per Mail. Mit Vertragsschluss oder unverzüglich danach sendet E&P dem Reisenden die Reisebestätigung und Rechnung zu.

Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder/Bucher auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie auch für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Der Anmeldende ist für die Weitergabe der Informationen an seine Mitreisenden verantwortlich.

1.2 Die personenbezogenen Daten, die der Reisende E&P zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung und zur Kundenbetreuung erforderlich sind. Wir halten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

2. Bezahlung

2.1. Mit dem Zugang der Reisebestätigung/Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung von 20%, höchstens 250 € pro Person, fällig. Gemäß § 651 BGB erhält der Anmeldende zur Absicherung des Reisepreises mit der Bestätigung einen Sicherheitsschein. Die Bezahlung erfolgt per Überweisung (Restbetrag bis 28 Tage vor Reisebeginn) Die Zahlungen sind bei In- wie Auslandsüberweisungen spesenfrei für den Begünstigten durchzuführen.

2.2 Gehen die Zahlungen nicht bis Reisebeginn ein, besteht kein Anspruch auf die Reiseleistungen. Alle Ansprüche seitens E&P werden geltend gemacht. Wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, hat E&P das Recht, nicht aber die Pflicht, vom Reisevertrag zurückzutreten.

3. Leistungen

3.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung unseres Angebotes und Reiseausschreibungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Abänderungen, Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden bedürfen unserer Bestätigung und wir empfehlen diese in die Reisebestätigung mit aufzunehmen. Die im Angebot enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Veranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Angebotsangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, wird sich E&P um die Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, falls diese nicht unerheblich sind. Transfers mit dem Pkw von E&P vor Ort sind nicht Bestandteil der Reiseleistungen.

3.2. Zusätzliche vom Kunden über E&P schriftlich oder mündlich gebuchte Leistungen (vor, während und nach Veranstaltungsbeginn), werden dem Kunden separat berechnet. Auf diese Summe der Zusatzleistungen wird E&P eine Bearbeitungsgebühr/Handling Fee in Höhe von 10% zzgl. der am Leistungstag in Deutschland gültigen MwSt. in der Endabrechnung erheben.

3.3 Leistungsträger (z.B. Hotels, Hausleiter, Busfahrer, etc.) sind von uns nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder unsere Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags abändern.

3.4 Soweit nicht anders im Vertrag vereinbart, ist die Kurtaxe zusätzlich zum Reisepreis vor Ort beim Beherbergungsbetrieb bzw. Leistungspartner zu entrichten.

4. Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von E&P wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind in dem Rahmen gestattet, soweit diese Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigen. E&P ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren.

Aufgrund der aktuellen Situation sind folgende Leistungsänderungen für die Winterreisen möglich:

1. Sollten geplante Programmpunkte z.B. aufgrund von COVID-19 Maßnahmen (z.B. Abstandsregelungen) nicht möglich sein, dann verändert E&P entsprechend das Programm, kann aber keine Rückerstattung leisten.
2. Wird z.B. aufgrund von COVID-19 Maßnahmen (z.B. bestimmte Abstandsregelungen) eine andere Busbelegung notwendig, wird E&P diese Kosten an den Kunden weitergeben bzw. je nach Mehrkosten erhält der Kunde ein kostenloses Rücktrittsrecht.
3. Wird z.B. aufgrund von COVID-19 Maßnahmen (z.B. bestimmte Abstandsregelungen) eine geplante Zimmerbelegung nicht möglich sein, wird E&P die zuletzt gebuchten Kunden bei einem Buchungslink bis 14 Tage vor Reisebeginn absagen bzw. bei Gruppenbuchungen ohne Buchungslink obliegt es dem Gruppenanmelder, seinen Teilnehmern nach freier Auswahl abzusagen.

4.2 Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u.a. §651f BGB) ist E&P auch nach Buchung/Vertragsschluss zur einseitigen Erhöhung des vereinbarten Reisepreises berechtigt. Voraussetzung für die Erhöhung des Reisepreises sind nach Vertragsschluss erfolgte Preiserhöhungen. Zum Beispiel bzgl. der Beförderung von Personen, Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, Änderung von Wechselkursen, etc.

1. Die Preisanpassung und Unterrichtung des Reisenden, im Falle von Gruppenreisen des Gruppenverantwortlichen, durch E&P hat bis 20 Tage vor Reisebeginn zu erfolgen.
2. Im Gegenzug kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich betroffene Kosten, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Gesamtkosten für E&P führt. E&P darf durch die Preisanpassung entstehende Verwaltungsausgaben von der Senkung abziehen.
3. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten (§651g BGB).
4. E&P behält sich das Recht zu Preisanpassungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für Reisen (siehe auch 1-4) ausdrücklich vor. Dies gilt auch für Gruppenreisen.
5. Notwendige Änderungen des Reisepreises erfolgen durch Vergleich der von Preisänderungen zum Reisezeitpunkt betroffenen Einzelposten, mit den in der Kalkulation für diesen Einzelposten zugrunde gelegten Kosten gemäß Punkt 6. Die Marge von E&P wird durch die Anpassungen nicht erhöht.

4.3 E&P behält sich das Recht vor, für Leistungsänderungen des Kunden, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, und daraus resultierenden Rechnungsanpassungen ab dem 30. Tag vor Reisebeginn, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 € pro einzelne Leistung zu berechnen. Kommt die Umbuchung einer Teilstornierung gleich, kann gemäß Punkt 5 verfahren werden.

4.4. Im Falle einer Corona-Infektion des Kunden vor Ort kann E&P Reisen keine Isolationsunterkunft stellen. Es liegt in der Verantwortung des Kunden der jeweils geltenden Isolationspflicht inkl. dem Sitz des Reiseveranstalters nachzukommen.

(Verständlich ausgedrückt: Der Kunde kann nicht mehr an der Reise bspw. Verpflegung, Bus, Party etc. teilnehmen und es erfolgt keine Kostenerstattung durch E&P Reisen. Wir empfehlen hierzu die [Corona-Versicherung](#).)

5. Stornierung durch den Kunden, Umbuchung und Ersatzpersonen

5.1. Der Anmelder kann jederzeit für seine Gruppe vom Reisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei E&P. Für die Stornierung einzelner Teilnehmer gelten unter Berücksichtigung/Einhaltung der vereinbarten Mindestteilnehmerzahlen und Belegungen die gleichen Storno-Bestimmungen. Die pauschalierte Entschädigung errechnet sich wie folgt:

Gruppenreisen /-Pakete ab 25 Personen

-bis 180 Tage vor Reisebeginn	10 %
-bis 150 Tage vor Reisebeginn	15 %
-bis 120 Tage vor Reisebeginn	20 %
-bis 90 Tage vor Reisebeginn	25 %
-bis 30 Tage vor Reisebeginn	50 %
-bis 14 Tage vor Reisebeginn	75 %
-weniger als 14 Tage vor Reisebeginn	90%

Mietbedingungen Häuser ohne Reisearrangement

-bis 180 Tage vor Mietbeginn	40 %
-bis 150 Tage vor Mietbeginn	50 %
-bis 120 Tage vor Mietbeginn	60 %
-bis 90 Tage vor Mietbeginn	70 %
-bis 60 Tage vor Mietbeginn	80 %
-bis 30 Tage vor Mietbeginn	90 %
-weniger als 30 Tage oder Nichtantritt	95 %

Für Flug- und Bahnbuchungen gelten abweichende Bedingungen. Je nach Art der Buchung können bereits ab Buchung die Stornokosten 100% betragen. Weitere abweichende Stornobedingungen (z.B. für Transfers, Autovermietung, Events vor Ort) sind der jeweiligen Rechnung zu entnehmen und können somit anders vereinbart werden.

E&P kann alternativ vom Kunden gemäß § 651 i Abs. 2 BGB den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen, der dem Reisepreis abzüglich gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen entspricht.

5.2 Statt zurückzutreten, kann der Kunde eine Ersatzperson stellen. E&P behält sich vor, diese Person abzulehnen, so sie den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihre Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die durch den Wechsel in der Person des Reisenden entstehenden Mehrkosten und den Reisepreis haftet ursprünglicher und neuer Reisender gesamtschuldnerisch. In jedem Fall wird für den entsprechenden Zeitraum eine Umbuchungsgebühr von 10% des Reisepreises in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist, dass bis 4 Wochen vor Mietbeginn eine verbindliche neue Buchung vorliegt, damit die notwendigen Dispositionen getroffen werden können.

5.3 Sollen auf Wunsch des Buchers noch nach der Buchung der Reise Umbuchungen, d.h. z.B. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes, des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart, vorgenommen werden, stellt E&P eine Bearbeitungsgebühr von 40 Euro pro Vorgang in Rechnung. Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen besteht nicht. Meist sind Umbuchungen ausschließlich bis zum 30. Tag vor Reiseantritt möglich. Danach sind sie nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag und bei gleichzeitiger Neuanschließung des Kunden möglich. Im Einzelfall kann sich E&P ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht um eine Umbuchung auch nach dem 30. Tag vor Reiseantritt bemühen.

5.4 Treten aus einer Gruppe eine oder mehrere Personen zurück, so ergeben sich die in 5 genannten Stornierungspauschalen. Die Pauschalen beziehen sich bei einer Stornierung einzelner oder mehrerer Teilnehmer immer auf den Preis der im Angebot ausgeschriebenen teuersten Kategorie (Bspw. Preis für Erwachsene).

5.5 Wird die im Angebot vereinbarte Mindestteilnehmerzahl aufgrund von Stornierung einzelner oder mehrerer Teilnehmer nicht erreicht, behält sich E&P das Recht vor, die gebuchte Reise komplett abzusagen und dem Kunden den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen. Ebenfalls kann E&P Reisen Kunden auf die gleiche Reise zu freien Preisen buchen, um evtl. Stornokosten zu minimieren.

5.6 Sollte der Gruppenkunde aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, welche die Reise erheblich beeinträchtigen und die gleichzeitig temporär zutreffen (z.B. Covid-bedingte Reisewarnung) unter Verweis auf das Pauschalreiserecht vom Reisevertrag zurücktreten, so gewährt E&P einen kostenfreien Rücktritt erst, sobald absehbar ist, ob diese Umstände auch zum Zeitpunkt der Reise vorliegen, im Zweifel 30 Tage vor Reisebeginn.

6. Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für Gruppen liegt i.d.R. bei **25** Personen zum gleichen Zeitraum und im gleichen Paket (Hotel, App, etc.) bzw. i.d.R. **30** Personen bei einem Paket mit Busanreise. Die fahrtspezifische Teilnehmerzahl ist Reisevertragsbestandteil und geht aus dem Angebot/Buchungsbestätigung hervor. Wird diese bis Reiseantritt nicht erreicht, verliert der alte Reisepreis an Gültigkeit und es werden vom Veranstalter Mehrkosten erhoben.

7. Teilnehmerdaten

Der Anmelder ist verpflichtet, E&P bis 28 Tage vor Reisebeginn die für die Reise notwendigen Teilnehmerdaten mitzuteilen. Eine Änderung der Teilnehmerdaten und Leistungen nach diesem Zeitpunkt kann E&P Reisen ablehnen. Darüber hinaus hat der Anmelder E&P Reisen zu Evaluationszwecken die E-Mailadressen aller Teilnehmer ab dem 18. Lebensjahr mitzuteilen. Diese Daten werden nach einmaliger Nutzung zur Reise-Evaluation von E&P Reisen gelöscht.

8. Haftung

E&P haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung; die sorgfältige Auswahl und die Überwachung der Leistungsträger; die Richtigkeit der Beschreibung aller angegebenen Leistungen vor Vertragsschluss; die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistungen. Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. E&P kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Wir können auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass wir eine gleichwertige Ersatzleistung erbringen. Aber auch hierbei gilt, dass wir die Abhilfe verweigern können, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.1 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise könnt Ihr eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.2 Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, uns erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet E&P den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

9.3 Schadenersatz: Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den E&P nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

10.1 Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1.) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2.) soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

10.2 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4100,- Euro; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang in Ihrem eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung.

10.3 E&P haftet nicht für Störungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Betrieb der Skilifte, externe Kurse, Leihmaterial, Bahn-/ Bustransport, Segelleistungen, Rafting, Climbing, Canyoning, etc.) und in der Beschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

10.4 Schadensersatzanspruch gegen E&P ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.5 Bietet E&P eine Reise an, die ein anderer Reiseveranstalter durchführt, so vermittelt E&P Reiseleistungen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung, sofern E&P in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich auf den durchführenden Veranstalter hinweist. E&P haftet nicht für die Erbringung der Reiseleistungen selbst, sondern lediglich im Rahmen seiner Tätigkeit als Reisemittler.

Es gelten ausschließlich die AGB des durchführenden Veranstalters. Das Ausstellen von Bestätigungen, die Annahme von Reisepreiszahlungen sowie weitere Korrespondenz mit dem Kunden kann ggf. im Auftrag des durchführenden Veranstalters durch E&P geschehen.

10.6. E&P Reisen bzw. deren Beauftragte, haben ohne Voranzeige aus wichtigen Gründen jederzeit Zutritt zu dem Mietobjekt. Dies beinhaltet auch, dass Personal von E&P Reisen während des Aufenthaltes der Teilnehmer in den dafür vorgesehenen Personal-Räumlichkeiten nächtigen kann.

11. Mitwirkungspflicht

11.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen E&P Reiseleitung mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen bzw. E&P in Köln in Kenntnis zu setzen, wenn keine Reiseleitung vor Ort ist. E&P kann die Abhilfe ablehnen, wenn sie einen außerordentlichen Aufwand erfordert. E&P kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass E&P eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Diese Ansprüche

wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung hat der Reisende bis einen Monat nach Beendigung der Reise gegenüber E&P schriftlich zu erklären. E&P empfiehlt die Schriftform. Reiseleiter und Leistungsträger sind nur bevollmächtigt, Reisemängel zur Kenntnis zu nehmen, nicht Ansprüche anzuerkennen. Unterlässt der Reisende es, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11.2. Der Teilnehmer ist verpflichtet, durch ihn entstandene Schäden unverzüglich der örtlichen E&P Reiseleitung mitzuteilen bzw. E&P Reisen in Köln in Kenntnis zu setzen, wenn keine Reiseleitung vor Ort ist. E&P behält sich das Recht vor, durch den Teilnehmer entstandenen Schäden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr / Handling Fee in Höhe von 20% dem Teilnehmer in Rechnung zu stellen.

11.3. Teilnehmer, welche das Haus ohne E&P Reiseleitung / Personal bewohnen, sind zu jedem Zeitpunkt für das Mietobjekt verantwortlich. Die Teilnehmer sind verpflichtet, das Mietobjekt sorgfältig zu führen, regelmäßig zu reinigen und Müll zu keinem Zeitpunkt anderweitig als im dafür vorgesehenen Raum zu lagern. Eine Zwischenreinigung kann von E&P Reisen zu jedem Zeitpunkt verlangt werden. Sollte diese nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, kann E&P Reisen eine externe Firma hiermit beauftragen und die Kosten den Teilnehmern in Rechnung stellen.

11.4. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich mit elektronischen Geräten, vor allem der Brandmeldeanlage, der Bedienbarkeit entsprechend auseinanderzusetzen. Kosten, welche durch ein fahrlässiges Verursachen der Brandmeldeanlage entstehen, können den Teilnehmern nach der Reise in Rechnung gestellt werden.

12. Informationspflicht über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

E&P ist nach EU-VO Nr. 2111/05 verpflichtet, Sie über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so müssen wir Ihnen diejenige Fluggesellschaft bzw. diejenigen Fluggesellschaften nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird / werden und sicherstellen, dass Sie unverzüglich Kenntnis der Identität erhalten, sobald diese feststeht / feststehen. Gleiches gilt, wenn die ausführende Fluggesellschaft wechselt. Die Black List der EU ist auf der Internetseite <http://air-ban.europa.eu> einsehbar.

13. Versicherungen und Gepäck

Jeder Teilnehmer ist für seinen Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Es wird empfohlen, vor Reiseantritt eine Haftpflicht-, Unfall-, Auslandskranken-, Materialbruch und Diebstahl-, Reiserücktritts- und eine Reisegepäckversicherung bei der Hanse Merkur oder jeder anderen Versicherung abzuschließen.

14. Insolvenzversicherung

Für jede Gruppenbuchung erhält der Kunde mit der Anmeldebestätigung einen Sicherungsschein zur Absicherung des Reisepreises.

15. Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser Vertragsklauseln hat nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages zur Folge.

16. Publikationsrechte

Wird E&P vor Drucklegung des Prospektes nichts Gegenteiliges mitgeteilt, behalten wir uns vor, Film- & Fotomaterial der Reisen zu PR-Zwecken einzusetzen.

17. Pass-, Visa-, Zoll-, und Gesundheitsvorschriften

17.1 Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

17.2 E&P haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende E&P mit der Besorgung beauftragt haben; es sei denn, dass E&P die Verzögerung zu vertreten hat.

17.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden.

18. Geheimhaltung & Stillschweigen

E&P Reisen und Events und der Kunde verpflichten sich über alle im Rahmen der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangten vertraulichen geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgängen beider Parteien und der mit den Parteien verbundenen Unternehmen, Kunden oder Lieferanten, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen gegenüber Unbefugten zu wahren. Unbefugte sind sowohl Außenstehende als auch Mitarbeiter der Parteien, die mit der Vertragsabwicklung nicht betraut sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

19. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen, Sonstiges

19.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Reisebedingungen haben nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsvereinbarungen bzw. des Reisevertrages zur Folge.

19.2 Der Reisende kann E&P nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Aktivklagen des Reiseveranstalters ist Köln. Veranstalter, sofern nicht anders angegeben: E&P Reisen und Events GmbH - Aachener Str. 326-328 - 50933 Köln / HRB 34841 / UST-ID: DE213778606. Geschäftsführer: Rolf Petersen und Oliver Endlicher

Und ein paar Worte zum Schluss: Bei kleinen Unstimmigkeiten hoffen wir, mit etwas gutem Willen auf beiden Seiten die Probleme klären zu können. Stand: 01/2024